HexenProcesse aus dem Hennebergschen.

"Actum Wasungen, am 22 Aug. 1668, hora 8 ante merid.

Auf ergangnen Fürstl. gnädigsten Befel, ist die verhaffte *Barbara*, Paul Motzen Weib zu Wasungen, in die gewönliche VerhörStube gebracht, vnd allda in Beiseyn der GerichtsPersonen, wie auch des Scharfrichters und seiner Instrumente, auf nachfolgende InquisitionalArtikel, anfangs in der Güte befragt, und dabei alle dienliche remonstrationes ihr zu Gemüt gefüret worden, daß sie es zur Schärfe nicht kommeu lassen sollte:

Art. *inquisit.* 9. Ob Inquisitin mit Leuten umgegangen, die man Hexerei wegen verdächtig gehalten? *Resp.* Nein, wüßte nicht, daß sie mit jemand Verdächtiges umgegangen.

Art. 12. Ob war, daß Inquisitin am verschienenen h. 3=KönigTag, in der Nacht um 11 Uhr, vor Hans Jakob Sauerweins Bette kommen (da Sauerwein nicht zu Hause gewesen), und seinem Weibe Gertrauden den Pfühl übers Haupt geschlagen? *Resp.* Nein, es wäre nicht so viel war, als einer SteckNadel wert.

Art. 13. Ob war, daß sie, Inqu., etwas in der rechten Hand gehalten? Resp. Nein, wäre nicht da gewesen.

Art. 14. Ob war, daß Inqu. Sauerweins Eheweib bei dem Backen ergriffen, und ihr etwas beibringen wollen? *Resp.* Nein, ihr LebeTag nicht.

Art. 15. Ob war, daß sie, bis die Klocke 12 geschlagen, in Sauerweins Kammer, und um dem Bette herum, sich aufgehalten? *Resp.* Nein.

Art. 16. Ob war, als sie Inqu. wieder fort zur KammerTür hinausgegangen, sie Inqu. sehr gelacht? *Resp.* Nein, hätte es nicht getan.

Art. 17. Ob war, daß Inqu. Ursache daran sei, daß es Sauerweins Weibe übel gegangen, und 6 Wochen darnach ein unvollkommnes Kind geboren? *Resp.* Nein, hätte kein Ursach daran; dergleichen geschehe auch nicht in 6 Wochen, es müßten 9 Tag und 3 Tag seyn.

Art. 18. Ob war, daß Inqu., als Hanßen Becken Mutter gestorben, und dieselbe nicht anziehen dürfen, zornig gewesen, und sehr verdrossen? *Resp.* Nein.

Art. 20. Ob war, daß Inqu. sie, die Verstorbne, voller Läuse gemacht? *Resp* Nein, hätte es nicht getan.

Art. 21. Ob war, daß Inqu. A. 1664, nebst andern Weibs-Personen, des Nachts vor Hanß Valtin Hopfens Bette, und in der Kammer, gewesen? *Resp.* Nein, hätte es nicht getan.

Art. 22. Ob war, wenn gemeldter Hopf von Inqu. in seinem Hause geredet, daß allezeit des Nachts sie ihn geäffet? *Resp.* Nein, ihr LebeTag nicht.

Art. 23. Ob war, daß ungefer um Weihnachten des Abends, zwischen 7 und 8 Uhr, der Drach auf Inqu. Hauße ufm Dache gesessen? *Resp.* Nein, hätte den Drachen nicht gesehen.

Art. 24. Ob war, daß bald darauf der Drache zu Inqu. Schloth hineingekrochen, und zu ihr kommen? *Resp.* Nein, wäre nicht war.

Art. 25. Ob war, daß Inqu. zweimalen zu Hanß Paul Dröllen Weib kommen, und dieselbe um Syrup angesprochen? *Resp.* Nein, hätte keinen Syrup von der Dröllin begert.

Art. 26. Ob war, daß Dröllen Weib ihr 2mal Syrup geben? *Resp.* Nein, hätte ihr keinen Syrup gegeben.

Art. 27. Ob war, daß Inqu. das 3temal kommen, und

Syrup

Syrup von des Drölln Weib begeret? *Resp.* Nein, hätte es nicht getan.

Art. 28. Ob war, daß des Drölln Weib, Inqu. keinen Syrup mer geben wollen, sich befürchtende, der Mann Hanß Paul möchte zürnen? *Resp* Nein, sie hätte keinen begeret; und wenn man die Drölln nicht kennete, was sie für ein Vogel wäre.

Art. 29. Ob war, daß Inqu. solches verdrossen, daß des Drölln Weib ihr der Inqu. keinen Syrup mer geben wollen? *Resp.* Nein, sie hätte die Drölln um keinen Syrup angesprochen.

Art. 30. Ob war, daß Inqu. darauf Hanß Paul Drölln Weib lahm gemacht habe? *Resp.* Nein, hätte es nicht getan.

Art. 31. Ob war, daß Inqu. oft des Nachts bei Drölln Weibe vorm Bette gewesen? *Resp.* Nein, wäre nicht geschehen.

Art. 32. Was sie allda vor Drölln Weibe Bette gemacht habe? *Resp.* Fället.

Art. 33. Ob war, daß Drölln Weib Inqu. 3mal um Gottes willen bitten lassen, ihr einen guten Rat mitzuteilen, wie sie, Drölln Weib, wieder gesund werden möchte? *Resp.* Nein, ihr LebeTag nicht.

Art. 36. Ob sie nicht wider Ursule Häckin, die A. 1656 verbrannt worden, ezliche Wochen oder ¼ Jar zuvor, ehe sie eingezogen worden, gesagt, daß 8 Hexen zu Wasungen wären? *Resp.* Nein, hätte solches nicht gesagt.

Art. 37. Ob sie nicht deren ezliche, und zwar 4 derselben, benennet? *Resp.* Nein, hätte es nicht getan.

Art. 38. War, daß sie erwänet, die andern 4 wollte sie nicht nennen; sie wollte nicht 100 fl. nemen, und eine davon nennen? *Resp.* Nein, wäre nicht war.

Nachdem nun die verhaffte Barbara, Paul Mozens Weib, in der Güte nichts bekennen wollen: als ist sie dem Scharfrichter übergeben worden, mit der Tortur vorgeschriebener maßen zu verfaren. Immassen er, mit Anlegung der BeinSchrauben, den Anfang gemacht, und darauf ein wenig in die Höhe gezogen worden. Sie hat aber

allezeit geschrien, sie wäre keine Hexin, hätte es nicht gelernt. Und ob ihr gleich gar beweglich zugeredet worden, Gott die Ehre zu geben, und gleich zu bekennen: so hat es doch bei ihr nichts verfangen wollen, hat immer gesagt, sie sei keine Hexin, wüßte nichts zu bekennen, hätte niemand nichts getan. Endlich als, nach des Hrn. Rat und Amtmanns beweglichem Zureden, der Scharfrichter auch gefragt, ob sie denn das Hexen gelernet? hat sie geantwortet: ja. Es ist aber weiter nichts aus ihr zu bringen gewesen, wiewol sie von allen Instrumenten der Tortur ganz ledig gelassen worden. Als sie nun eine Weile so gesessen, und man vermerket, daß sie nur die Zeit hinzubringen suchte: ist sie bedrohet worden, wo sie gutwillig nicht bekennete, daß mit der Tortur fortgefaren werden sollte; auch darauf ein wenig in die Höhe gezogen. Aber als sie etwas, jedoch unvernemliches, geredet, und man vermeinet, sie würde weiter Aussage tun, bald wieder heruntergelassen worden: hat man vermerket, daß es nicht richtig um sie sei. Dahero der Scharfrichter sie mit darneben stehendem Wein angestrichen; als aber befunden, daß das sonst starke Athemholen nachliesse; ist sie auf die Erde uf ein Bett gelegt worden, da sie sich noch in etwas gereget, und bald gar außenblieben und gestorben: alles in Beiseyn der GerichtsPersonen, und des Hrn. Caplans M. *Glümpers*, der eben dazu kommen. Es ist aber derselben, als bei dem Abgehen der GerichtsPersonen der Scharfrichter sie erst besehen, der Hals oben im Gelenke ganz entzwei gewesen: wie es damit hergegangen, kan niemand wissen.

Die Tortur hat von früh 8 Uhr bis 10 Uhren, und also 2 Stunden, gewäret; und sind mer Instrumente nicht gebraucht worden, als die BeinSchrauben und in die Höhe ziehen, eines nach dem andern: und hat sie darzwischen allezeit geruhet, womit wol eine gute Stunde hingebracht seyn mag.

Eodem

Eodem a meridie, circa horam 3tiam.

Demnach man Gewißheit haben wollen, wie es mit Barbaren Motzin todtem Körper eigentlich beſchaffen ſei, ob ihr der Hals entzwei gebrochen, oder nicht: ſo iſt der AmtsRichter, nebſt zweien Schöppen, wiederum auf die Pfaffenburgk geſchickt, um allda den todten Körper zu beſichtigen. Und als ſie dahin kommen, hat der Scharfrichter den todten Körper, ſo ſchon ganz erſtarret geweſen, in die Höhe gehoben: da man denn gar eben geſehen, daß der Kopf uf die Seite gehenget, auch als der Scharfrichter den Kopf angegriffen, gar eigentlich gehöret, daß es hinten in dem Genicke am Hals, ſo bereits dick geſchwollen, geknörbelt und alles entzwei geweſen: und hat der todte Körper ſchon ganz ſtark gerochen, iſt auch ſo abſcheulich anzuſehen geweſen, daß man ſich dafür entſetzen müſſen. Vermutlich hat der böſe Feind ihr den Hals entzwei gebrochen, damit ſie zu keinem Bekenntnis kommen ſollen.

Von Gottes Gnaden Ernſt, Herzog zu Sachſen, Jülich, Kleve und Bergen ꝛc.

Hochgelarter Rat, lieber Getreuer!

Uns iſt aus Eurem untertänigſten Bericht vom vorgeſtrigen Dato, gebürend vorgetragen worden, wie weit Ihr mit denen verdächtiger Hexerei halber in Hafft ſitzenden Perſonen, denen eingelangten Urteln gemäß, verfaren, und wie Ihr wegen Paul Motzens Weibes, welche bei der Tortur verſtorben, des Körpers wegen, VerhaltungsBefel erholen wollen.

Dieweil nun, Eurem Bericht nach, von dem Scharfrichter kein Exceß in der Tortur, der Ihr auch ſelbſt beigewonet, begangen; und gleichwol wider dieſe Inquiſitin unterſchiedliche indicia, auch endlich ihr, wiewol nur generaliter; und zwar bei der Tortur, uf Befragung des Scharfrichters, getanes Bekänntnis vorhanden; auch aus denen bei ihrem Abſterben ſich ereigneten Umſtänden und vorgegangnen Beſichtigungen ſo viel abzunemen, daß ihr von dem böſen

Feind der Hals zerknickt seyn muß. Als habt Ihr bei so gestalten Sachen den Körper, alsobald auf Erhaltung dieses, durch den Nachrichter hinausschaffen, und unter das Gericht einscharren zu lassen; wegen der Dillerin aber Euren Bericht förderlichst einzusenden, und sodann auch wegen derselbigen fernerer Verordnung zu gewarten. Sonsten und im übrigen habt Ihr hinfüro, bei allen dergleichen Tortur-Executionen, ferner allen Fleißes daran zu seyn, daß von dem Scharfrichter einiger Exceß nicht vorgehen möge. An deme geschicht Unsere Meinung, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen.

Signatum Friedenstein, 24 Aug. 1668.

Ernst HzSachsen.

Dem Hochgelarten Unsrem Rat und Amtmann zue Wasungen, Sand und FrauenBreitungen, Hrn. Licent. Paul Beckern.

Liste der Personen, welche an einigen hennebergschen Centen, beschuldigter Hexerei halber, eingezogen und hingerichtet worden: Namentlich in M.*einingen*, S.*chleusingen*, W.*asungen*, und F.*riedelshausen*.

im J.		
1597	2 verbrannt M.	
1603	3 verbrannt M.	
1605	3 gerichtet S.	
1608	2 verbrannt S.	
1619	3 verbrannt M.	3 verbrannt S. 2 verbrannt F.
1611	22 verbrannt und 1 ausgestäupt M.	4 verbrannt S. 4 dito W. 4 dito F.
1612	2 verbrannt M.	2 dito S. 7 dito W.
1613	3 verbrannt F.	
1614	1 verbrannt und 1 geköpft M.	
1615	1 verbrannt S.	

1616 1 verbrannt M.
1617 1 verbrannt M.
1618 5 verbrannt S.
1619 4 verbrannt S.
1620 1 dito S.
1621 2 dito M. 2 dito S.
1622 9 verbrannt in Suhl.
1623 2 dito M. 2 dito S.
1624 3 dito M.
1626 3 dito M.

1627 4 dito M.
1628 12 dito M. 5 dito S.
1629 9 dito M. 1 dito W. 3 dito F.
1630 5 dito M. 4 verbrannt und 2 geköpft S.
1631 1 verbrannt M.
1633 1 dito S.
1651 3 dito S.
1656 1 dito M.
1657 1 dito W.
1659 3 dito M.

1660 1 dito M. 1 dito S.
1661 3 dito M.
1662 1 dito M. 4 dito S.
1663 1 dito M. 7 dito S.
1664 3 dito M. 5 dito 6.
1665 1 dito S. 1 dito F.
1667 2 dito S.
1673 1 dito S.
1676 1 dito M.

SUMMA: 92 M. 79 S. 13 W. 13 F.

HauptSumme: 197 Hexen ſind, in 79 Jaren, in einigen Hennebergſchen Aemtern, verbrannt worden *.

* Die Namen der meiſten in Meiningen verbrannten Hexen;

Merkwürdig sind hier besonders die Hexenreiche Jare 1611 und 1628.

xen, stehen in M. Güthen Beschreibung der Stadt Meiningen (Gotha, 1676, 4). Auffallend wäre es, wenn gerade mit dem J. 1676, also gerade mit der Erscheinung des unsterblichen Thomasius, das HexenBrennen aufgehört hätte. S.